



Ständige Kommission für Sprachenkontrolle

Rue Montagne du Parc 4/Warandeberg 4 – 1000 BRÜSSEL

Brüssel, den

[...]

[...]

Betrifft: Antrag auf eine Stellungnahme in Bezug auf die Rechte der Einwohner des deutschen Sprachgebiets im Rahmen ihres Rechts auf Zugang zu Verwaltungsunterlagen

Sehr geehrte Frau Hardt, Ombudsperson der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens,

in ihrer Sitzung in vereinigten Abteilungen vom 23. Juni 2023 hat die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle (SKSK) Ihnen Antrag auf eine Stellungnahme in Bezug auf die Rechte der Einwohner des deutschen Sprachgebiets im Rahmen ihres Rechts auf Zugang zu Verwaltungsunterlagen untersucht.

In Ihrem Antrag auf eine Stellungnahme haben Sie der SKSK Folgendes mitgeteilt (Übersetzung):

"(...) Verschiedene juristische Texte sehen für Bürger das Recht vor, Verwaltungsunterlagen einzusehen oder zur Kenntnis zu nehmen. Beispiel:

- Artikel 4 des Gesetzes vom 11. April 1994 über die Öffentlichkeit der Verwaltung sieht das Recht für jeden vor, eine Verwaltungsunterlage einer föderalen Verwaltungsbehörde einzusehen und eine Abschrift von dieser Unterlage zu erhalten.
- Artikel 4 des Dekrets vom 30. März 1995 über die Öffentlichkeit der Verwaltung sieht das gleiche Recht in Bezug auf die Behörden der Wallonischen Region vor.
- Artikel D.13 des Umweltgesetzbuches vom 27. Mai 2004.

Wir möchten daher wissen, ob ein Bürger, der im deutschen Sprachgebiet wohnt, im Rahmen seines Rechts auf Zugang zur Akte das Recht hat, eine Unterlage in deutscher Sprache zu erhalten, auch wenn eine Unterlage intern in französischer Sprache verfasst wurde. (...)"

*

* *

In Bezug auf Mitteilungen der zentralen Dienststellen:

In Artikel 4 des Gesetzes vom 11. April 1994 über die Öffentlichkeit der Verwaltung (nachstehend "Gesetz vom 11. April 1994") ist Folgendes bestimmt: "Das Recht, eine Verwaltungsunterlage einer föderalen Verwaltungsbehörde einzusehen und eine Abschrift von

dieser Unterlage zu erhalten, besteht darin, dass jeder gemäß den durch vorliegendes Gesetz vorgesehenen Bedingungen jede Verwaltungsunterlage vor Ort einsehen, Erläuterungen dazu erhalten und sie in Form einer Abschrift mitgeteilt bekommen kann.

Für personenbezogene Unterlagen muss der Antragsteller ein Interesse nachweisen."

Dasselbe Gesetz definiert Verwaltungsunterlagen als "jegliche Information in irgendwelcher Form, über die eine Verwaltungsbehörde verfügt" (Art. 1 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 11. April 1994).

Wenn es sich bei der Verwaltungsunterlage um eine Urkunde, Bescheinigung, Erklärung oder Genehmigung handelt, müssen die zentralen Dienststellen die betreffende Unterlage in derjenigen der drei Sprachen aufsetzen, deren Gebrauch die betreffende Privatperson verlangt (Art. 42 der durch Königlichen Erlass vom 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten (nachstehend "Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten").

Wenn die Verwaltungsunterlage eine Mitteilung an die Öffentlichkeit im Sinne der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten ist:

Bekanntmachungen und Mitteilungen, die zentrale Dienststellen über lokale Dienststellen an die Öffentlichkeit richten, unterliegen der Sprachenregelung, die besagten Dienststellen durch die Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten diesbezüglich auferlegt wird (Art. 40 Abs. 1 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten). Daher müssen Bekanntmachungen und Mitteilungen in Deutsch und in Französisch aufgesetzt werden (Art. 11 § 2 Abs. 1 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten).

In den Malmedyer Gemeinden können diese Unterlagen in Französisch und in Deutsch aufgesetzt werden, wenn ihr Gemeinderat dies beschließt (Art. 11 § 1 Abs. 2 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten). Bisher hat keine Gemeinde diese Bestimmung umgesetzt.

Bekanntmachungen und Mitteilungen, die zentrale Dienststellen direkt an die Öffentlichkeit richten, werden der deutschsprachigen Bevölkerung in Deutsch zur Verfügung gestellt (Art. 40 Abs. 2 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten).

In anderen Fällen muss die Unterlage nicht übersetzt werden; die Privatperson hat jedoch das Recht, diesbezüglich Erklärungen in der Sprache ihres Sprachgebietes zu erhalten (Art. 41 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten).

In Bezug auf Mitteilungen der Dienststellen der Regierung der Wallonischen Region:

In Artikel 4 des Dekrets vom 30. März 1995 über die Öffentlichkeit der Verwaltung (Dekret vom 30. März 1995) ist Folgendes bestimmt: "Das Recht, ein Verwaltungsdokument einer Körperschaft einzusehen und eine Abschrift von diesem Dokument zu bekommen, besteht darin, dass jeder unter den im vorliegenden Dekret festgelegten Bedingungen berechtigt ist, an Ort und Stelle Kenntnis von jedem Verwaltungsdokument zu nehmen, Erklärungen darüber zu bekommen und gemäß den von der Regierung festgelegten Modalitäten seine Mitteilung in Form einer Abschrift zu erhalten."

Dasselbe Dekret definiert Verwaltungsdokumente als "jede Angabe unter irgendwelcher Form, über die eine Körperschaft verfügt" (Art. 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 30. März 1995).

Wenn es sich bei der Verwaltungsunterlage um eine Urkunde, Bescheinigung, Erklärung oder Genehmigung handelt, wird sie in der Sprache aufgesetzt, deren sich die lokalen Dienststellen der Gemeinde, in der der Antragsteller wohnt, bedienen müssen. Wenn der Betreffende aufgrund dieser Bestimmung die Sprache nicht wählen darf, kann er sich unter den in Artikel 13 § 1 vorgesehenen Bedingungen eine Übersetzung der Unterlage aushändigen lassen, sofern er die Notwendigkeit nachweist (Art. 34 § 1 Abs. 5 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten).

Wenn die Verwaltungsunterlage eine Mitteilung an die Öffentlichkeit im Sinne der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten ist:

Die oben genannten Dienststellen befolgen die Regeln, die den lokalen Dienststellen in ihrem Amtsbereich durch die Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten für Bekanntmachungen, Mitteilungen und Formulare, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind, vorgeschrieben sind (Art. 41 Abs. 2 des Gesetzes vom 9. August 1980 zur Reform der Institutionen). Daher müssen Bekanntmachungen und Mitteilungen in Deutsch und in Französisch aufgesetzt werden (Art. 11 § 2 Abs. 1 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten).

In anderen Fällen muss die Unterlage nicht übersetzt werden; die Privatperson hat jedoch das Recht, diesbezüglich Erklärungen in der Sprache ihres Sprachgebietes zu erhalten (Art. 34 Abs. 4 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten).

Hochachtungsvoll

Der Präsident

E. VANDENBOSSCHE